



Amtsblatt

für die Stadt Baruth/Mark

mit den Ortsteilen Baruth/Mark, Dornswalde, Groß Ziescht, Horstwalde, Klasdorf, Ließen, Merzdorf, Mückendorf, Paplitz, Petkus, Radeland und Schöbendorf

08. Jahrgang

Freitag, den 21. April 2023

Nr. 05/2023

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

- Bekanntmachung Sitzungsdienst Seite 2
- Hinweis auf die Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Baruth/Mark - Einladung zur Einwohnerversammlung für den Ortsteil Baruth/Mark der Stadt Baruth/Mark zur Vorstellung und Diskussion des Entwurfs des Bebauungsplans für die Innenstadt von Baruth/Mark mit integrierter Erhaltungs- und Gestaltungssatzung der Stadt Baruth/Mark im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) Seite 2
- Öffentliche Bekanntmachung zum Widerspruchsrecht gegen Auskünfte aus dem Melderegister gemäß Bundesmeldegesetz (BMG) Seite 3

Sonstige Amtliche Bekanntmachungen

- Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Radeland Seite 4
- Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Dornswalde Seite 4

Nächste Sitzungen der Gremien der Stadt Baruth/Mark

- **Stadtverordnetenversammlung**
am 11.05.2023 um 19.00 Uhr
in im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Bauausschuss:**
am 04.05.2023 um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Hauptausschuss**
am 27.04.2023 um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Ausschuss für Bildung, Soziales und Kultur:**
am 24.04.2023 um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Werksausschuss des Eigenbetriebes WABAU:**
am 15.06.2023 um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal der Stadtverwaltung

Hinweise:

Es sind sowohl Verschiebungen der Sitzungen wie auch des Sitzungsortes möglich. Bitte informieren Sie sich über die Aushänge in den amtlichen Bekanntmachungen oder auf der Homepage der Stadt Baruth/Mark unter dem Reiter „Politik“.

Impressum

Das „Baruther Stadt- & Amtsblatt“ erscheint monatlich und wird ohne Rechtspflicht kostenlos durch den Verlag an alle Haushalte der Stadt Baruth/Mark verteilt.

- **Herausgeber:** Stadt Baruth/Mark, Der Bürgermeister, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark
- **Redaktion Amtsblatt:** Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Michael Linke, E-Mail: LinkeM@stadt-baruth-mark.de, Tel.: 033704 - 972 23
- **Redaktion Stadtblatt:** Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Birgit Wagner, E-Mail: Wagner@stadt-baruth-mark.de, Tel.: 033704 - 972 26
- **Verlag und Herstellung:** Werbeagentur & Verlag März, Wahlsdorf 124, 15936 Dahme/Mark, Tel. 033745 / 50 407, Fax 033745 / 50 812, Internet: www.werbeagentur-maerz.de, E-Mail: info@werbeagentur-maerz.de
- **redaktionelle Beiträge sind an die Stadt zu senden**
- Wegen begrenzter Seitenzahlkontingente sind Kürzungen im Beitrag möglich. Eine Veröffentlichungspflicht besteht nicht.
- Anzeigeninhalte ohne Gewähr, Druckfehler und Irrtümer sind nicht ausgeschlossen
- **Verantwortlich für den sonstigen Inhalt und Anzeigenteil:**
Werbeagentur & Verlag März

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das „Baruther Stadtblatt“ in Papierform zum Abopreis pro Jahr von 37,70 Euro (inklusive MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z.Z. gültige Anzeigenpreislise. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Redaktionsschluss der nächsten Ausgabe ist der 09.05.23, Erscheinung: 19.05.23

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

Bekanntmachung Sitzungsdienst

Am 22.03.2023 wurde nachfolgende öffentliche Eilentscheidung getroffen:

VV 23/022HA-Eil Grundsatzbeschluss zur Übertragung der Zuständigkeit an den Hauptausschuss für die Durchführung der Vergabeverfahren im Rahmen des Investitions-/ Finanzhaushaltes sowie der Maßnahmen des Verwaltungs-/Ergebnishaushaltes (lfd. Unterhaltung) vorbehaltlich der Bereitstellung der erforderlichen Finanzmittel in der Haushaltssatzung einschl. des Haushaltsplanes für das Jahr 2023

Im nichtöffentlichen Teil des Werksausschusses des Eigenbetriebes WABAU der Stadt Baruth/Mark vom 22.03.2023 wurden nachfolgende Sachbeschlüsse gefasst:

EB 23-070 Beschluss zur Genehmigung zum Bau einer Kleinkläranlage und zur befristeten Befreiung vom Anschluss und Benutzungszwang Abwasser bis zum 31.12.2037 im Ortsteil Paplitz

EB 23-071 Beschluss zur Verlängerung der Befreiung vom Anschluss und Benutzungszwang Abwasser bis zum 31.12.2032 im Ortsteil Kladorf

EB 23-072 Beschluss zur Verlängerung der Befreiung vom Anschluss und Benutzungszwang Abwasser bis zum 31.12.2032 im Ortsteil Kladorf

EB 23-073 Beschluss zur Verlängerung der Befreiung vom Anschluss und Benutzungszwang Abwasser bis zum 31.12.2032 im Ortsteil Paplitz

EB 23-074 Beschluss zur Verlängerung der Befreiung vom Anschluss und Benutzungszwang Abwasser bis zum 31.12.2032 im Ortsteil Dornswalde

EB 23-075 Beschluss zur Verlängerung der Befreiung vom Anschluss und Benutzungszwang Abwasser bis zum 31.12.2032 im Ortsteil Kladorf

EB 23-076 Beschluss zur Verlängerung der Befreiung vom Anschluss und Benutzungszwang Abwasser bis zum 31.12.2032 im Ortsteil Kladorf

Im Übrigen haben die kommunalen Gremien im bislang keine weiteren Sachbeschlüsse gefasst.

Baruth/Mark, den 11.04.2023

gez. Linke
Allg. Stellvertreter d. Bürgermeisters

Hinweis auf die Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Baruth/Mark

Einladung zur Einwohnerversammlung für den Ortsteil Baruth/Mark der Stadt Baruth/Mark zur Vorstellung und Diskussion des Entwurfs des Bebauungsplans für die Innenstadt von Baruth/Mark mit integrierter Erhaltungs- und Gestaltungssatzung der Stadt Baruth/Mark im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Gemäß § 3 der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Baruth/Mark (Einwohnerbeteiligungssat-

zung - EbetS -) vom 30.04.2009 in der geltenden Fassung sollen wichtige Angelegenheiten der Stadt mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Stadtgebiet und Teile des Stadtgebietes durchgeführt werden. Daher wird am

**Donnerstag, dem 27.04.2023 von 17.30 bis 19.30 Uhr
im Sitzungssaal der Stadtverwaltung,
Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark eine**

Einwohnerversammlung mit folgender Tagesordnung durchgeführt:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Anwesenheit
2. Vorstellung des Entwurfs des Bebauungsplans für die Innenstadt von Baruth/Mark mit integrierter Erhaltungs- und Gestaltungssatzung der Stadt Baruth/Mark im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)
3. Diskussion zum Planentwurf

Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark hat am 09.03.2023 in der öffentlichen Sitzung den Entwurf des Bebauungsplans für die Innenstadt von Baruth/Mark mit integrierter Erhaltungs- und Gestaltungssatzung in der Fassung vom 03.02.2023 gebilligt und zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt (VV 23/009). Die Entwurfsunterlagen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen, Erhaltungsvorschriften und örtliche Bauvorschriften (Teil B) sowie der Begründung, liegen zu jedermanns Einsicht bei der Stadtverwaltung - Bürgerbüro - Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark **in der Zeit vom 27.03.2023 bis einschließlich dem 10.05.2023** während der nachfolgend genannten Dienststunden öffentlich aus:

Montag - Dienstag:	7.30 - 16.30 Uhr
Donnerstag:	7.30 - 18.30 Uhr
Freitag:	7.30 - 12.30 Uhr

Während des Zeitraums können die Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung sowie die Entwurfsunterlagen auch im Internet unter <https://www.stadt-baruth-mark.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im o.g. Zeitraum können von Jedermann (auch Kindern und Jugendlichen) Stellungnahmen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Baruth/Mark oder auch per E-Mail an paul@stadt-baruth-mark.de vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Weitere Hinweise gemäß 9 Abs. 3 EbetS:

1. Rederecht haben alle Personen, die im Ortsteil Baruth/Mark ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, die Stadtverordneten der Stadt Baruth/Mark sowie die Vertreter des beauftragten Planungsbüros.
2. Die Versammlung wird durch den Bürgermeister geleitet.
3. In der Einwohnerversammlung sollen Informationen und Meinungen ausgetauscht werden. Es ist deshalb wünschenswert, dass möglichst viele Einwohner/innen die Möglichkeit dieser Einwohnerversammlung nutzen.

Bitte nutzen Sie die Chance, die zukünftige Entwicklung im Ortsteil Baruth/Mark mitzugestalten.

Baruth/Mark, den 11.04.2023

Linke
Allg. Stellvertreter d. Bürgermeisters

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 3 Abs. 3 EbetS im amtlichen Bekanntmachungskasten des Ortsteiles Baruth/Mark.

Öffentliche Bekanntmachung zum Widerspruchsrecht gegen Auskünfte aus dem Melderegister gemäß Bundesmeldegesetz (BMG)

1. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 42 Absatz 2 BMG widersprechen zu können. Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Absatz 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
5. derzeitige Anschriften,
6. Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie
7. Sterbedatum.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

2. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 50 Absatz 5 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 2 BMG zu widersprechen. Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 BMG Auskunft erteilen über:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Anschrift sowie
5. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

3. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u. a. bei Wahlen und Abstimmungen

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 50 Absatz 5 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 1 BMG an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene zu widersprechen. Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

4. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 50 Absatz 5 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 3 BMG an Adressbuchverlage widersprechen zu können. Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

5. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 36 Absatz 2 Satz 1 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes widersprechen zu können. Dies gilt nur bei der Anmeldung von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift.

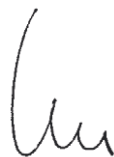
Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Anträge zu den Widersprüchen der Datenübermittlung sind im Bürgerbüro der Stadt Baruth/Mark oder auf unserer Homepage <http://www.stadt-baruth-mark.de> unter Verwaltung/Bürgerbüro/Antrag auf Übermittlungssperre gemäß Bundesmeldegesetz (BMG) erhältlich.

Sprechzeiten:

Bürgerbüro (Pass- und Meldewesen)
 Dienstag 07:30 - 16:30 Uhr
 Donnerstag 07:30 - 18:30 Uhr

Baruth/Mark, 12.04.2023



Ilk
Bürgermeister

Sonstige Amtliche Bekanntmachungen

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Radeland

Der Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft Radeland lädt hiermit alle Eigentümer/innen von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Radeland gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, zur

**Jagdgenossenschaftsversammlung der
Jagdgenossenschaft Radeland
am Freitag, dem 12.05.2023 um 19.00 Uhr im
Dorfgemeinschaftshaus Radeland, Radeländer Straße 7,
15837 Baruth/Mark
ein.**

Folgende **Tagesordnung** ist vorgesehen:

1. Begrüßung durch den Jagdvorstand und Eröffnung der Sitzung
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung
3. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
4. Bericht der Jagdpächter
5. Billigung des Protokolls der letzten Versammlung
6. Bericht der Kassenführerin
7. Revisionsbericht Kassenprüfung
8. Beschluss über die Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
9. Beschluss über die Auszahlung der Reinertrages 2022/2023
10. Beschluss über die Anschaffung eines Programms zur Verwaltung der Jagdpacht
11. Sonstiges

Hinweise:

Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten, die Vollmacht ist dem Jagdvorstand zu Beginn der Sitzung unaufgefordert zu übergeben. Die Versammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Jagdgenossen.

Baruth/Mark, den 04.04.2023

gez. Schacht
Vorsitzender des Jagdvorstandes

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Dornswalde

am Freitag, den 12.05.2023
Ort: Dorfgemeinschaftshaus,
15837 Baruth, Dornswalder Str. 7/8
Beginn: 19.00 Uhr

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft (JG) Dornswalde lädt hiermit alle Eigentümer von Grundflächen ein, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der JG Dornswalde gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

Folgende **Tagesordnung** ist vorgesehen:

1. Begrüßung und Eröffnung
2. Wahl des Jagdvorstandes für die Wahlperiode 01.04.2023 bis 31.03.2027
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung
4. Bestätigung des Protokolls der letzten JG-Versammlung vom 12.08.2022
5. Bericht des Vorstandes
6. Bericht der Kassenführerin
7. Revisionsbericht der Kassenprüfung für das Geschäftsjahr 2022/23
8. Bericht des Jagdpächters
9. Beschluss zur Entlastung des Jagdvorstandes für das Jagdjahr 2022/23
10. Beschluss zur Entlastung des Kassenführers für das Jagdjahr 2022/23
11. Beschluss zur Verwendung des Reinertrages für das Jagdjahr 2022/23
12. Beschluss des Haushaltsplanes für das Jagdjahr 2023/24
13. Berufung des Rechnungsprüfers für das Jagdjahr 2023/24 und 2024/25
14. Sonstiges
15. Beendigung der Versammlung

Im Anschluss erfolgt die Auszahlung noch offener Jagdpachten, die nicht der Verjährungsfrist unterliegen.

Hinweis:

Für die Auszahlung der Reinerträge ist bei unklaren oder veränderten Eigentumsverhältnissen ein aktueller Grundbuchauszug vorzulegen.

Bei Vertretung eines Jagdgenossen ist eine aktuelle Vollmacht für die Abstimmung und /oder den Empfang der Jagdpacht vorzulegen.

Folgende Beschlüsse wurden u.a. durch die Mitgliederversammlung am 12.08.2022 gefasst:

- a) Festlegung des Reinertrages für das Geschäftsjahr 2022/23 auf 5,00 €/ha.

Baruth, 07.04.2023

Bernhard Pögel
Vorsitzender des Jagdvorstandes